

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8001
Telefax: 0351 564-8024

Kleine Anfrage des Abgeordneten André Barth (AfD)

Drs.-Nr.: 6/13373

Thema: Ausgaben für die Abwicklung staatlicher Zuwendungen im Kapitel 0703

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
12-0421/59/1

Dresden, **25. Mai 2018**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie hoch waren die Ausgaben im Kapitel 0703 Titel 547 02 – Ausgaben für die Abwicklung staatlicher Zuwendungen – im Haushaltsjahr 2017?

Im Jahr 2017 sind insgesamt 15.302.707,26 € aus Titel 0703/547 02 abgeflossen.

Frage 2: Welchen Inhalt haben die Vergütungsvereinbarungen mit der Sächsischen Aufbaubank (SAB), die der Abrechnung der SAB im Haushaltsjahr 2017 zugrunde lagen?

Aus dem Titel 0703/547 02 werden u. a. die Aufwendungen der Bank für folgende Förderprogramme gezahlt:

- einzelbetriebliche GRW/EFRE-Förderung,
- Mittelstandsförderung,
- Technologieförderung,
- Förderung Erneuerbarer Energien,
- Tourismusförderung und
- Gründungs- und Wachstumsfinanzierung.

Frage 3: Welche Kalkulationen liegen den Vergütungsvereinbarungen mit der SAB zugrunde?

Der SAB als zentrales Förderinstitut des Freistaates Sachsen obliegt die Durchführung von Förderungen nach den im Gesetz zur Errichtung der SAB vom 19. Juni 2003 (Förderbankgesetz) bestimmten Zuständigkeiten. Die Übertragung einer Förderung setzt einen schriftlichen Auftrag des fachlich



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstellen:
Hoyerswerdaer Straße 1
01099 Dresden

Glacisstraße 4
01099 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

zuständigen Staatsministeriums voraus. Dabei ist gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 Förderbankgesetz bei Auftragserteilung und damit vor Abwicklung eines Förderprogrammes die Deckung der Aufwendungen der Bank einvernehmlich zwischen den Beteiligten festzulegen. Kriterien zur Abrechnung sind im Sächsischen Förderbankgesetz nicht vorgegeben. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt gemäß den in den einzelnen Sondervereinbarungen festgelegten Vergütungsregelungen.

Die Erstattung der Kosten erfolgt für einige Förderprogramme in Form eines jährlichen Gesamtbetrages. Andere Förderprogramme werden in Form von Stückpauschalen vergütet, die mit Bewilligung eines entsprechenden Förderfalls fällig wird. Beiden Vergütungsformen liegen Kalkulationen des erwarteten Aufwandes über die langfristige Förderabwicklung zu Grunde, welcher sich aus verschiedenen Aufwandsfaktoren der SAB zusammen setzt und insbesondere auch die geplanten Fallzahlen und Volumina berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen


Martin Dullg